Leistungs- und Entgeltvereinbarung

nach § 77 SGB VIII i. V. mit den Bestimmungen der §§ 78 a bis 78 f SGB VIII

für das Leistungsangebot

Hilfe zur Erziehung in Form von sozialpädagogischer Familienhilfe (nach § 27 / 31 SGB VIII)

zwischen

COCCIUS – Sozialpädagogische Projekte GbR
Adalbert-Stifter-Straße 25
69181 Leimen
(Leistungserbringer)

und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe

Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
(Leistungsträger)

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung/Leistungsangebot

Das Jugendamt gewährt auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten nach Prüfung der Geeignetheit und Notwendigkeit Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) gemäß § 27 in Verbindung mit § 31 SGB VIII unter angemessener Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten gemäß § 5 SGB VIII.

SPFH wird Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind gewährt, denen es aus eigener Kraft nicht möglich ist, ihre Selbsthilfepotentiale zu stärken, da sie durch gesellschaftliche Entwicklungen und durch innerfamiliäre Probleme so belastet sind, dass ein gesundes Aufwachsen des Kindes in Frage gestellt ist.

SPFH ist eine besonders intensive ambulante Hilfe zur Unterstützung des Familiensystems, u.a. auch deshalb, weil die Beratung und Unterstützung aufsuchenden Charakter hat. Sie ist als präventive Maßnahme zur Verhinderung von Fremdunterbringung gedacht, kann aber auch als nachgehende Hilfe in Betracht kommen, um eine Rückführung von Kindern und Jugendlichen in den elterlichen

Haushalt zu sichern. Eine grundsätzliche Bereitschaft der Eltern zur aktiven Mitarbeit sollte vorhanden sein bzw. aufgebaut werden können.

Der Leistungserbringer stellt auf der Grundlage seiner Leistungsbeschreibung und der aktuell geltenden Leitlinien des Jugendamtes folgende Leistungen:

- Leistungen zur Sicherstellung der Versorgung der Familie
- Leistungen im Bereich der Erziehung, Betreuung und Förderung im Familiensystem
- Leistungen zur Förderung und Bildung der Familienmitglieder zur sozialen Integration und der Hilfe zur Selbsthilfe (Ressourcenorientierung)
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt/Qualitätsentwicklung der Schlüsselprozesse: Fallannahme, Hilfeplanverfahren, Hilfebeendigung, Umgang mit Krisen, Beschwerdewesen, Evaluation

§ 2 Einsatz von Fachkräften

Aufgrund der hohen fachlichen Anforderungen in der SPFH setzt der Leistungserbringer qualifizierte sozialpädagogische Fachkräfte ein, die durch regelmäßige professionelle Reflexion (z.B. kollegiale Beratung, Supervision) ihre Kompetenzen pflegen und sich durch Fortbildungen auf sich verändernde neue Anforderungen und Aufgaben einstellen.

Die Dienst– und Fachaufsicht wird von Leistungserbringer wahrgenommen. Die erbrachten Leistungen werden gegenüber dem Leitungsträger (ASD und WJH) in Form eines monatlichen Tätigkeitsnachweises dokumentiert.

§ 3 Schutzauftrag der Jugendhilfe

Der Leistungserbringer gewährleistet die Grundsätze und das Verfahren zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß § 8a und § 72a SGB VIII. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

§ 4 Datenschutz

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB I, SGB X und insbesondere des SGB VIII zu beachten. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Auftrages weiter.

§ 5 Vergabe, Hilfeplanung und Finanzierung der Leistung

Das Jugendamt hat die Gesamtverantwortung für die Hilfegewährung und Hilfeplanung.

Das Jugendamt (WJH) vergibt die Leistung durch Erteilung einer schriftlichen Kostenzusage. Der Beginn der Leistung einschließlich Änderungen, d.h. Erhöhung bzw. Reduzierung der Stundenzahl, wird auf den Montag, das Ende auf den Sonntag der jeweiligen Woche datiert. Die Rechnungen werden rückwirkend pro Monat beglichen. Diesen ist ein Leistungsnachweis beizufügen.

Die Leistungen werden über Fachleistungsstunden abgerechnet. Das Entgelt **pro Fachleistungsstunde beträgt 62,50 €.**
Die Stundenberechnung erfolgt nach dem im Hilfeplan festgelegten Stundenumfang. In der Regel (Familie hat einen umfassenden Klärungs- und Beratungsbedarf sowohl erzieherisch als auch lebenspraktisch) ist die Hilfe auf 8 Stunden wöchentlich begrenzt. Dieser Stundenumfang beinhaltet 2/3 direkte Leistungen und 1/3 indirekte Leistungen (fallbezogen und fallübergreifend).

Direkte Leistungen sind alle persönlichen und telefonischen Kontakte mit der Familie und die Teilnahme an den Hilfeplangesprächen. Bei den persönlichen Kontakten sind möglichst 2 Kontakte in der Woche und einer davon im Haushalt der Familie sicherzustellen.

Indirekte fallbezogene Leistungen sind alle notwendigen Gespräche/Telefonate mit Personen des sozialen Umfeldes (Kita, Schule, Arzt, etc.), die Fahrtzeiten sowie Vor- und Nachbereitung/Dokumentation.

Indirekte fallübergreifende Leistungen sind Teamsitzungen, Supervision, Fortbildung, Facharbeitskreise, Sozialraumarbeit.

Sollte vor dem Hintergrund einer notwendigen Krisenintervention der genannte Umfang überschritten werden, ist dies mit der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes möglichst vorher abzustimmen und von dieser zu genehmigen. Der Nachweis darüber (E-Mail oder Schreiben) ist der Rechnung beizufügen. Wird von Beginn an ein Kontrollauftrag im Sinne einer Kindeswohlgefährdung erteilt, ist dieser im Hilfeplan entsprechend zu benennen und bei Bedarf mit entsprechend höherer Stundenzahl und Laufzeit zu versehen.

Die Fortschreibung des Hilfeplans soll alle 6 Monate erfolgen. Als Vorbereitung zum Hilfeplangespräch erstellt der Leistungserbringer eine Stellungnahme nach Form, die in der Regel 14 Tage vor dem Termin der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes vorliegt.

Änderungen in der Zielplanung bzw. andere wichtige Vorkommnisse werden umgehend der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes mitgeteilt.

Findet ein Hilfeplangespräch aus einem nicht vom Leistungserbringer zu verantwortenden Grund nicht vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes statt, erfolgt rechtzeitig eine befristete Weiterbewilligung.

Termine, die ohne Absage von der Familie nicht wahrgenommen (Fehlbesuche) oder von der Familie kurzfristig, d.h. am Tag des Termins, abgesagt werden, können bis zu zweimal monatlich im geplanten Stundenumfang abgerechnet werden.
Spätestens nach dem zweiten Fehlbesuch innerhalb eines Monats unterrichtet der Träger die fallführende Fachkraft des Jugendamtes und spricht das weitere Vorgehen ab.
Wird der Leistungserbringer vom Jugendamt beauftragt weitere Besuche durchzuführen (Fortsetzung der Hilfe), können weitere Fehlbesuche abgerechnet werden. Spätestens nach zwei weiteren Fehlbesuchen ist in diesen Fällen das weitere Vorgehen noch einmal mit dem Jugendamt abzusprechen.

Bei Abwesenheit der eingesetzten Fachkraft (Urlaub, Krankheit) wird folgendermaßen verfahren: Ist ein Kontrollauftrag erteilt, stellt der Leitungserbringer eine Vertretung sicher. In allen anderen Fällen besteht die Möglichkeit, individuelle Absprachen zu treffen.

Die Hilfe soll spätestens nach 24 Monaten beendet werden. Spätestens nach 18 Monaten ist die Stundenzahl entsprechend zu reduzieren und die Beendigung der Hilfe vorzubereiten.

Längere Laufzeiten sind aus Gründen des Kindeswohls und anderer akuter Themen möglich. Sie sind von der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes in einer gesonderten Fallberatung zu erörtern, entsprechend zu dokumentieren und genehmigen zu lassen. Die Hilfe endet mit einem Abschlussgespräch mit den Beteiligten.

Bei Bedarf ist eine begrenzte Nachbetreuung möglich. Die fallführende Fachkraft des Jugendamtes informiert die WJH über die Notwendigkeit, die benötigte Stundenzahl (max. 5 Termine à 2 Stunden) und die zeitliche Befristung (max. ein halbes Jahr). Die WJH erlässt dann den Bescheid.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich bei einer durch ihn ungeplant vorzeitig beendeten Maßnahme die Betreuung bis zur Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungserbringung weiterzuführen. Dies gilt insbesondere bis Anschlusshilfen geklärt sind und eine qualifizierte Übergabe an andere Leistungserbringer möglich ist.

§ 6 Laufzeit und Kündigungsfristen

Die Vereinbarung gilt **zum 01.07.2025** und **endet zum 30.06.2026**. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie von keiner der Vertragsparteien bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums gekündigt wird. Einvernehmlich sind auch kürzere Kündigungsfristen möglich. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 7 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, durch welche der beabsichtigte Vereinbarungszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Heidelberg, 31.03.2025

Örtlicher Träger der Jugendhilfe, Rhein-Neckar-Kreis **Leistungsträger**	COCCIUS – Sozialpädagogische Projekte GbR **Leistungserbringer**